

Einheit 7: Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote

(Teil 1)

I. Allgemeines

- Sowohl im anfänglichen Ermittlungsverfahren als auch noch im laufenden Hauptverfahren soll durch Beweiserhebung die Grundlage geschaffen werden, um feststellen zu können, ob sich ein Tatverdacht bewahrheitet oder nicht. Denn der strafprozessuale Untersuchungsgrundsatz verlangt die Ermittlung und Aufklärung des tatsächlichen Lebenssachverhalts. Im Rahmen des Urteils wird dann durch die Verwertung der erhobenen Beweise, der Beweiswürdigung, die vorgefundene Beweislage ausgewertet.
- Einem rechtsstaatlichen Strafverfahren es immanent, dass nicht alle Beweise, die faktisch erlangt werden könnten, auch benutzt werden dürfen. Daran anknüpfend stellt sich die Frage, wann unzulässig bzw. fehlerhaft erhobene Beweise nicht zur Wahrheitsfindung verwertet werden dürfen.

II. Beweiserhebungsverbote

1. Beweisthemenvorbote

- = Verbot der Aufklärung bestimmter Sachverhaltsaspekte
- Wichtige Regelungen:
 - Gesetzliches Verbot der Erörterung bereits getilgter und somit für das neue Verfahren unerheblicher Vorstrafen gem. § 51 BZRG
 - Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung durch Begrenzung des Umfangs von Online-Durchsuchungen in § 100d III 1 StPO – so sollen, wenn es beispielsweise um den Verdacht der Hehlerei geht, keine intimen Chats mit der Geliebten gelesen bzw. gespeichert werden

2. Beweismittelverbote

- = Verbot der Verwendung bestimmter Beweismittel zur Wahrheitserforschung
- Wichtige Regelungen:
 - Soll anstelle des vorrangigen Zeugenbeweises der Urkundenbeweis geführt werden, wird das Ausweichen auf dieses Beweismittel durch § 250 S. 2 StPO grundsätzlich untersagt.
 - § 251 StPO enthält in restriktivem Umfang Ausnahmen (beispielsweise Tod oder ernste Krankheit des Zeugen)

3. Beweismethodenverbote

- = Verbot bestimmter Methoden zur Beweiserlangung

- Besonderes praxisrelevant sind die nach § 136a StPO verbotenen Vernehmungsmethoden gegenüber dem Beschuldigten;¹ ausgenommen ist nur der „Zwang“, soweit er an anderer Stelle durch die StPO zugelassen wird (z.B. in Gestalt körperlicher Untersuchungen, § 81a StPO).
- Häufig besteht eine Kollision mit dem nemo-tenetur-Grundsatz, da sich der verdächtige Beschuldigte nicht aus freiem Willen selbst belastet, sondern aufgrund des Hinzutretens von Umständen i.S.d. § 136a I 1 StPO.

Bsp.: „Hörfalle“ durch absichtlichen Einsatz einer Privatperson, damit diese ein Gespräch mit dem Verdächtigen führt und die Ermittlungsbeamten dadurch an ein „Geständnis“ kommen.

Bsp.: Fall Daschner – Androhung von Folter um den verdächtigen Magnus Gäfgen zu bewegen, das Versteck des entführten Kindes Jakob von Metzler preiszugeben.

III. Beweisverwertungsverbote

Beweisverwertungsverbote untersagen nicht die Erhebung, aber die anschließende Verwertung bestimmter Beweisergebnisse. Dabei ist einerseits zwischen unselbstständigen und selbstständigen Beweisverwertungsverböten und andererseits zwischen gesetzlich geregelten Beweisverwertungsverböten und solchen, die sich aus allgemeinen Erwägungen ergeben, unterscheiden:

1. Unselbstständige Beweisverwertungsverböte

- = resultieren regelmäßig aus Verstößen gegen Beweiserhebungsverböte
- Sind **teils ausdrücklich geregelt**; s. beispielsweise:
 - Gegenüber dem Beschuldigten verbietet § 136a III 2 StPO die Verwertung eines entgegengesetzten § 136a I oder II StPO erhobenen Beweises.
 - § 100d II 1 StPO verbietet die Verwertung von Erkenntnissen, die im Rahmen von Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung oder akustischer Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) gewonnen wurden und den Kernbereich privater Lebensgestaltung (insbesondere die Geföhls- und Intimsphäre) betreffen.
 - § 160a I 2, II 3 StPO verbietet die Verwendung von Beweisergebnissen, die aus unzulässigen Maßnahmen gegenüber Berufsgeheimnisträgern hervorgegangen sind (etwa dem gem. § 53 I Nr. 2 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Verteidiger).
- Partiiell gesetzlich geregelt ist auch die Verwertbarkeit sog. Zufallsfunde bzw. Zufallserkenntnisse

Bsp.: Die intensive Zwangsmaßnahme der Telekommunikationsüberwachung ist gem. § 100a II Nr. 1 lit. m StPO bei Geldwäscheverdacht zulässig. Werden dabei Anhaltspunkte für eine andere Tat bekannt, sind die Beweisergebnisse ohne Einwilligung des Beschuldigten nur i.R.d. § 477 II 2 StPO verwertbar, d.h. wenn es sich um eine andere Katalogtat handelt – z.B. also um einen Bandendiebstahl gem. § 100d II Nr. 1 lit. j StPO, nicht aber bei einfachem Diebstahl. Dieser Gedanke findet sich auch in § 161 II StPO.

¹Vgl. die Anschauungsbeispiele bei Engländer, Examens-Repititorium Strafprozessrecht, Rn. 249 f.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 136a Rn. 6-24.

- Teils ergeben sich unselbstständige Beweisverwertungsverbote aber auch **aus allgemeinen Erwägungen**. Auslöser ist dann ein Beweiserhebungsfehler, allerdings entscheidet mangels gesetzlicher Regelung erst eine einzelfallbezogene Abwägung, ob daraus ein Beweisverwertungsverbot resultiert.

Bsp.: Fehler bei der Durchsuchung von Wohnräumen wegen des Verdachts der Hehlerei durch die irrige Annahme von Gefahr im Verzug i.S.d. §§ 102, 105 I 1 Alt. 2 StPO, weil die Durchsuchungsbeamten nicht wussten, dass der Beschuldigte bereits inhaftiert war und daher keine etwaigen Beweismittel mehr beseitigen konnte; hier hat eine Abwägung nach allgemeinen Kriterien stattzufinden, ob der Verstoß hinreichend schwer war, dass der fehlerhaft erhobene Beweis nicht verwertet werden darf oder ob das Rechtsverfolgungsinteresse vorgeht

2. Selbstständige Beweisverwertungsverbote

- Bei einem selbstständigen Beweisverwertungsverbot kann sich trotz rechtmäßiger Beweiserhebung wegen der besonderen Intensität des Eingriffs ein Beweisverwertungsverbot ergeben, z.B. aus dem Grundgesetz oder dem Nemo-tenetur-Grundsatz.

Bsp.: Bei einer an sich ordnungsgemäßen Wohnungsdurchsuchung wird ein Notizbuch gefunden, das auf dem Einband einen Aufkleber mit der Bezeichnung „Tagebuch“ trägt. Es ist dann abzuwägen, ob das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten oder das Strafverfolgungsinteresse vorgeht.